

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlusts oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Euro 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personalschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
 2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
 3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
 4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpackten Gut in Behältern;
 5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
 6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
 7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.
- Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlusts oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weiß den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehende als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei der Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verlust zu untersuchen. Diese sollten auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festgehalten werden. Sie sind dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- Außerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verlust müssen den Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – im Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Außerdem muss der Absender der Schadensanzeige genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig in Textform anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

1. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur behält sich das Recht vor nach eigenem Ermessen einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Auftrags hinzuzuziehen.

2. Zusatzleistungen

Der Möbelspediteur ist verpflichtet im Hinblick auf die Interessenswahrung des Absenders/ Auftraggebers seine Verpflichtungen mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen die Zahlung des vereinbarten Entgelts durchzuführen.

- 2.1. Besondere Leistungen und Aufwendungen, die bei dem Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, sind gesondert zu vergüten.
- 2.2. Wenn der Absender/ Auftraggeber nach Vertragsabschluss den Leistungsumfang nachträglich erweitert, ist diese Erweiterung ebenfalls gesondert zu vergüten.

3. Sammeltransport

Es liegt im Ermessen des Möbelspediteurs den Umzug in einem Sammeltransport durchzuführen.

4. Trinkgeld

Trinkgelder sind nicht verrechenbar mit der eigentlichen Rechnung.

5. Erstattung der Umzugskosten

Bei Anspruch des Absenders/ Auftraggebers auf Umzugskostenvergütung gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber, ist der Absender/ Auftraggeber verpflichtet die zuständige Stelle anzuweisen die vereinbarte Umzugskostenvergütung (regelmäßig abzüglich geleisteter An – oder Teilzahlung, falls geleistet) an den Möbelspediteur auszuzahlen. Dies geschieht direkt, nicht über Dritte.

6. Transportversicherung

Die fachgerechte Sicherung oder die Veranlassung der fachgerechten Sicherung beweglicher, elektronischer und / oder hochempfindlicher Teile, wie zum Beispiel Waschmaschinen, Plattenspieler, Fernsehgeräte und Ähnliches, ist die Pflicht des Absenders / Auftraggebers.

Der Möbelspediteur ist nicht verpflichtet die Transportsicherung zu überprüfen.

7. Installationsarbeiten

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Mitarbeiter des Möbelspediteurs nicht verpflichtet und berechtigt, jegliche Installationen vorzunehmen. Dies beinhaltet die Installation von Gas,- Elektro, - und Dübelinstallationen, und Ähnlichem.

8. Handwerkervermittlung

Vermittelt der Möbelspediteur zusätzliche Handwerker, so haftet er nur für die sorgfältige Auswahl, nicht aber für Leistungen.

9. Aufrechnung

Ansprüche des Möbelspediteurs sind nur mit fälligen Gegenansprüchen, welche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, aufzurechnen.

10. Abtretung

Auf Verlangen eines Ersatzberechtigten ist der Möbelspediteur verpflichtet ihm zustehende Rechte aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag an den Ersatzberechtigten abzutreten.

11. Missverständnisse

- 11.1. Gefahren des Missverständnisses durch Weisungen und Mitteilungen des Absenders/Auftraggebers die in oraler, nicht schriftlicher Form gegeben werden und somit anders als schriftlich erfolgen, sind vom Möbelspediteur nicht zu verantworten.
- 11.2. Die Annahme solcher Weisungen und Mitteilungen durch nicht bevollmächtigte Mitarbeiter des Möbelspediteurs sind ebenfalls nicht vom Möbelspediteur zu verantworten.

12. Nachprüfung durch den Absender

Der Absender/Auftraggeber ist verpflichtet sich selbst davon zu überzeugen, dass bei Abholung des Umzugsgutes kein Gegenstand vergessen, versehentlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

13. Fälligkeit und Form des Entgelts

- 13.1. Bei Inlandstransporten ist der Rechnungsbetrag VOR Beendigung der Entladung zu entrichten
 - 13.2. Bei Auslandstransporten ist der Rechnungsbetrag VOR Beginn der Verladung zu entrichten. In beiden oben genannten Fällen ist der Rechnungsbetrag in Bar oder in der Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.
 - 13.3. Barauszahlungen in ausländischer Währung sind regelmäßig nach dem ausgerechneten offiziellen Wechselkurs zu entrichten.
 - 13.4. Falls der Absender/ Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach kommt, ist es das Recht des Möbelspediteurs das Umzugsgut anzuhalten oder ggf. nach Beginn der Beförderung dieses auf Kosten des Absenders/Auftraggebers einzulagern.
- Anwendung findet § 419.

14. Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag

Bei Kündigung oder Rücktritt finden die Bestimmungen der §§ 415 HGB und 346 BGB Anwendung.

15. Lagervertrag

Bei Lagerung gelten die Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Auf Verlangen des Absenders/Auftraggebers werden diese zur Verfügung gestellt.

16. Rechtswahl Es gilt deutsches Recht.

17. Gerichtsstand

- 17.1. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten diesen Vertrag betreffend, oder aufgrund anderer Ansprüche die einen Zusammenhang mit dem Vertragstransport aufweisen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die von Absender/ Auftraggeber beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet. Dies gilt für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten.
- 17.2. Betrifft die Rechtsstreitigkeit andere als Vollkaufleute, gilt die ausschließliche Zuständigkeit ausschließlich für den Fall dass der Absender/ Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Dies gilt auch wenn der Wohnsitz des Absenders/ Auftraggebers, oder auch sein persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.